



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Stadtverwaltung Boppard
Postfach 1661
56140 Boppard

Stadtverwaltung Boppard			
17. Feb. 2015			
I	II	III	

Gemeindeordnung (GemO) und Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO); Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplan der Kanalwerke der Stadt Boppard für das Haushaltsjahr 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Stadt Boppard hat in der Sitzung am 24.11.2014 den Erlass einer Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplan der Kanalwerke der Stadt Boppard für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Die nach §§ 95 Absatz 4, 80 Absatz 3 in Verbindung mit § 103 Absatz 2 GemO und § 15 EigAnVO erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung zu folgenden Teilen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit erteilt:

Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Boppard (ohne zinslose Kredite): 6.300.000,- €

Summe der Verpflichtungsermächtigungen der Stadt Boppard, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen: 1.263.000,- €

Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs „Kanalwerke der Stadt Boppard“: 1.600.000,- €

Summe der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebs „Kanalwerke der Stadt Boppard“, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen: 6.556.000,- €

Darüber hinaus wird mitgeteilt, dass gegen den Vollzug des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung sowie des Stellenplanes und des Wirtschaftsplanes keine Bedenken wegen Rechtsverletzungen geltend gemacht werden.

Fachbereich
Kommunales und Ordnung
Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern

Telefon: 06781/82-0

Fax: 06761/82-111

E-Mail: rhk@rheinhunsruueck.de

10. Februar 2015

Auskunft: Frau Busch, Herr Rüdeshaim

Durchwahl: 82-300

Fax: 82-9300

Zimmer: E. 35

markus.ruedeshaim@rheinhunsruueck.de

Unser Zeichen: 31.1-901/10 Nr. 101

Ihre Nachricht vom: 26.11.2014

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück

Kto.-Nr. 10 003 531

BLZ 560 517 90

IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31

SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Sachgebiet

Kommunales und Ordnung

Mo-Mi 8-12 Uhr

Do 14-16 Uhr

Fr 9-12 Uhr

14-18 Uhr

Fr 8-12 Uhr

Info-Center

Mo-Mi 7-17 Uhr

Do 7-18:30 Uhr

Fr 7-14 Uhr





Im Übrigen treffen wir folgende Feststellungen:

Die von Ihnen in Ihrem Schreiben vom 13.01.2015 auf unsere Nachfrage hin noch einmal explizit erläuterte Entwicklung der Gewerbesteuer begründen Sie mit den im letzten Haushaltsrundsreiben des Innenministeriums prognostizierten Entwicklungen der Gewerbesteuer im Finanzplanungszeitraum. Die hierin dargestellten Entwicklungen entbinden Sie jedoch aufgrund des Erfordernisses einer vorsichtigen Haushaltsplanung keinesfalls davon, örtliche Besonderheiten und Erfahrungen aus dem tatsächlichen Verlauf der Vorjahre zu berücksichtigen. Wir haben Zweifel daran, ob dies vorliegend in angemessenem Maße erfolgt ist und die Gewerbesteuerentwicklung im genannten Zeitraum tatsächlich so positiv eintreten wird wie von Ihnen dargestellt. Im Ergebnis haben wir uns jedoch dazu entschlossen, keine förmliche Beanstandung des Haushalts auszusprechen, da der Gewerbesteuervorausplanung immer ein gewisses, nicht zu beseitigendes Maß an Unsicherheit immanent ist. Von Bedeutung für diese Entscheidung war auch, dass das Investitionsprogramm 2015 im Wesentlichen von der Fortsetzung bereits begonnener Maßnahmen bestimmt wird.

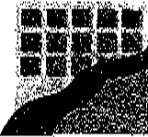
Für die Jahre 2016 und 2017 wurden jeweils 5.000.000,- € als Investitionskosten beim Produkt 4249 (Hallen- und Freibad Boppard) in die Finanzplanung eingestellt. Gemäß § 10 Abs. 2 GemHVO dürfen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung und die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtliche jährliche Folgebelastung für den Haushalt hervorgehen. Keine der oben genannten vorbereitenden Planungen liegt nach Verwerfung des Konzepts „Römertherme“ vor. Die Veranschlagung der Investitionskosten für einen Schwimmbadneubau in geänderter Konzeption entbehrt daher der erforderlichen Grundlagen; sie kann mithin keine vorentscheidende Bedeutung für in kommenden Jahren erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigungen haben.

Weiterhin wurden bei dem Produkt 4249 (Hallen- und Freibad Boppard) in 2015 Investitionskosten in Höhe von 100.000,- € veranschlagt für die Erstellung eines sogenannten „Quartierskonzepts“. Nach Rücksprache mit RheinHunsrück Entsorgung, die bei der Erstellung und gegebenenfalls späteren Umsetzung des Konzepts mit der Stadt Boppard zusammenarbeiten und diese fachlich begleiten, handelt es sich bei der Investition „Quartierskonzept“ im jetzigen Stadium um die Erarbeitung von Grundlagendaten durch einen Fachplaner, die mit dem Neubau eines Hallen- und Freibades in keinem zwingenden Zusammenhang stehen und auch hiervon völlig unabhängig betrieben werden kann. Daher halten wir die Veranschlagung bei dem oben genannten Produkt für sachlich nicht gerechtfertigt und irreführend.

Betreffend die Übersicht der Finanzmittelüberschüsse und -fehlbeträge sind wir der Auffassung, dass hier als vorzutragender Betrag zu lfd. 1 die Summe aller vorzutragenden Beträge aus den Haushaltsvorjahren seit Umstellung auf die Doppik anzugeben ist, also nicht nur die Summe der Beträge vor dem 5. Haushaltsvorjahr. Wir bitten künftig um entsprechende Beachtung.

Die Aussagekraft des Haushalts leidet weiterhin darunter, dass die Jahresabschlüsse der Jahre 2011 bis 2013, unter Verstoß gegen das gesetzliche Gebot aus § 108 Abs. 4 GemO, noch nicht vorliegen.

KREISVERWALTUNG
RHEIN-HUNSRÜCK-KREIS



Simmern

Der Haushalt enthält unter Missachtung der klaren Vorgabe aus § 4 Abs. 6 GemHVO nach wie vor keine messbaren Ziele und konkreten Kennzahlen. Die Durchsetzung dieser Vorgabe hatte in den ersten Jahren nach Umstellung auf die Kammerale Doppik verständlicherweise keine Priorität. Allerdings ist ihre dauerhafte Missachtung nicht tolerierbar. Daher ergeht nach unseren Anmerkungen in den Haushaltsgenehmigungsschreiben der letzten Jahre mit diesem Schreiben der deutliche Hinweis, dass wir den Haushalt 2016 wegen Verstoß gegen das geltende Haushaltsrecht zurückweisen werden, wenn er die notwendigen Angaben nicht enthält.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bertram Fleck', written in a cursive style.

(Bertram Fleck)

Landrat